

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waldenburg

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Waldenburg unterhält als Eigentümer folgende öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Außenanlagen und Gegenstände:

1. Turnhalle, Bahnhofstraße 5,
2. Beamer (Datenprojektor), Stadtverwaltung,
3. GPS-Geräte, Tourismusamt,
4. Badehaus, Grünfelder Park.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen, Außenanlagen und Gegenstände sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Wer dennoch Schaden anrichtet, ist zum Ersatz bzw. zur Reparatur verpflichtet. Die Haftungsansprüche der Stadt richten sich grundsätzlich an den Benutzer.

(3) Der Benutzer ist für die Ordnung und Sauberhaltung verantwortlich.

§ 2 Gebühren

(1) Bei Nutzungen der Turnhalle durch die Stadt Waldenburg und ortsansässige Vereine der Stadt sind keine Gebühren zu entrichten.

(2) Für die übrigen Nutzer sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Turnhalle, Bahnhofstraße (je angefangene Stunde) | 10,00 EUR, |
| 2. Entleihung Beamer (pro Tag) | 10,00 EUR, |
| 3. Entleihung GPS-Gerät (pro Tag) | 10,00 EUR, |
| 4. Mietkaution GPS-Gerät | 20,00 EUR, |
| 5. Benutzungsentgelt im Badehaus (je Eheschließung) | 150,00 EUR, |
| 6. Benutzungsentgelt im Badehaus zur Mittsommernacht
(je Eheschließung) | 250,00 EUR. |

§ 3 Fälligkeit

Die in § 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach der Inanspruchnahme bzw. nach Erhalt der Kostenrechnung in einer Summe zu entrichten. Die in § 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Gebühren sind am Tag der Inanspruchnahme zu entrichten. Die in § 2 Nr. 5 und 6 aufgeführten Gebühren sind nach Rechnungslegung zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 13. Juli 2010 außer Kraft.

Waldenburg, den 05. November 2013

gez. Pohlens
Bürgermeister